Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 34.

(Nr. 11784.) Gesetz, betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage. Vom 16. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Provinzial- und Kommunallandtage werden mit der sich aus § 10 ergebenden Einschränkung aufgelöst und sind bis zum 1. September 1919 neu zu wählen.

§ 2.

Der Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten ist die Einwohnerzahl nach der Volkszählung von 1910 unter Einschluß der Militärpersonen zugrunde zu legen.

Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Berichtigung der Feststellung beträgt zwei Wochen.

§ 3.

Wählbar zu Mitgliedern des Provinzial- (Kommunal-) Landtags und des Provinzial- (Landes-) Ausschusses sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, weder entmündigten noch unter vorläufiger Vormundschaft stehenden Männer und Frauen, welche am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindesteas 6 Monaten ihren Wohnsitz in der Provinz (dem Bezirksverband) haben.

Vorschriften der Provinzialordnungen, nach denen die Wählbarkeit in gewissen Fällen ruht, werden aufgehoben.

§ 4.

Die Abgeordneten der Stadtkreise werden durch die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise das bügerliche Repräsentantenkollegium gewählt.

§ 5.

Die Wahl erfolgt, sofern mindestens zwei Abgeordnete von einem Stadt- oder Landkreis oder einem aus zwei verbundenen Kreisen gebildeten Wahlbezirke

zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ersatzwahlen finden in diesem Falle nicht statt. Die Wahlvorschläge dürfen um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind. Ein entstehender Bruchteil wird nach unten abgerundet. Zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind drei Unterschriften erforderlich.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Verhältniswahl erläßt der Provinzialausschuß.

§ 6.

Sofern von einem Stadt- oder Landkreise nur ein Abgeordneter zu wählen ist, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 7.

Die Neuwahlen zum Provinzial-(Landes-)Ausschuß und zu den Provinzial-(Bezirks-)Kommissionen sind bei der ersten Tagung des Provinzial-(Kommunal-) Landtages vorzunehmen. Sie erfolgen nach dem Verhältniswahlsystem.

Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter hat auf Grund getrennter Wahlvorschläge zu erfolgen. Zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind sieben Unterschriften erforderlich. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses und dessen Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses vom Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt.

Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über das Verhältniswahlsystem durch Beschluß des neuen Provinzial- (Kommunal-) Landtages festgesetzt.

§ 8.

Die Bestimmungen, denen zufolge Beamte von der Wahl zum Provinzial-(Landes-) Ausschuß ausgeschlossen sind, werden aufgehoben.

§ 9.

Die Bestimmungen der Provinzialordnungen und sonstigen Gesetze, die den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, werden aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz erhält einstweilen für die Provinziallandtage der Provinzen Westpreußen, Posen, Schlesien, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz sowie für den Kommunallandtag des Bezirksverbandes Wiesbaden keine Geltung. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Einführung auch in diesen Provinzen, abgesehen von Posen, und in dem Bezirksverband Wiesbaden vorzunehmen.

Das Gesetz findet weiter keine Anwendung auf den Kommunallandtag der Hohenzollernschen Lande.

§ 11.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11785). Gesetz, betreffend die Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen. Vom 16. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Wo eine Neubildung der gemeindlichen Vertretungen stattgefunden hat, sind die nach dem Einkommen-, dem Gebäude- und dem Gewerbesteuergesetze bestehenden Voreinschätzungs-, Einkommensteuerveranlagungs- und Berufungskommissionen, Gebäudesteuerveranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüsse der Steuerklasse I aufzulösen und unverzüglich nach Maßgabe der bezeichneten Gesetze neu zu bilden. Soweit Mitglieder zu wählen sind, ist die Verhältniswahl anzuwenden. Bis zum Zusammentritte der neu gebildeten Kommissionen und Ausschüsse werden die Geschäfte von den bisherigen Kommissionen und Ausschüssen wahrgenommen.

Berlin, den 16. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald.

(Nr. 11786.) Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 6. August 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 150 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

Berlin, den 6. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Haenisch. Südekum. Reinhardt. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,00 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.